Auszug aus der Gewerbeordnung

§ 33 c Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit. (1) Wer gewerbsmäßig Spielgeräte, die mit einer den Spielausgang beeinflussenden technischen Vorrichtung ausgestattet sind, und die die Möglichkeit eines Gewinnes bieten, aufstellen will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Die Erlaubnis berechtigt nur zur Aufstellung von Spielgeräten, deren Bauart von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt zugelassen ist. Sie kann unter Auflagen, auch im Hinblick auf den Aufstellungsort, erteilt werden, soweit dies zum Schutze der Allgemeinheit, der Gäste oder der Bewohner des jeweiligen Betriebsgrundstücks oder der Nachbargrundstücke oder im Interesse des Jugendschutzes erforderlich ist; die nachträgliche Änderung, Ergänzung oder Beifügung von Auflagen ist zulässig.

(2) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Antragsteller die für die Aufstellung von Spielgeräten erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt. Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt in der Regel nicht, wer in den letzten drei Jahren vor Stellung des Antrages wegen eines Verbrechens, wegen Diebstahls, Unterschlagung, Erpressung, Hehlerei, Betruges, Untreue, unerlaubter Veranstaltung eines Glücksspiels, Beteiligung am unerlaubten Glücksspiel oder wegen Vergehens nach § 12 des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit rechtskräftig verurteilt worden ist.

(3) Der Gewerbetreibende darf Spielgeräte im Sinne des Absatzes 1 nur aufstellen, wenn ihn die zuständige Behörde schriftlich bestätigt hat, daß der Aufstellungsort einer der Grundlage des § 33 d Abs. 1 Nr. 1 entsprechenden Durchführungsverordnung entspricht. Sollen Spielgeräte in einer Gaststätte aufgestellt werden, so ist in der Bestätigung anzugeben, ob dies in einer Schank- oder Speisewirtschaft oder in einem Beherbergungsbetrieb erfolgen soll. Gegenüber dem Gewerbetreibenden und demjenigen, in dessen Betrieb ein Spielgerät aufgestellt worden ist, können von der zuständigen Behörde, in deren Bezirk das Spielgerät aufgestellt worden ist, Anordnungen nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 3 erlassen werden.

§ 33 d Andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit. (1) Wer gewerbsmäßig ein anderes Spiel mit Gewinnmöglichkeit veranstalten will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Die Erlaubnis kann befristet und unter Auflagen erteilt werden, soweit dies zum Schutze der Allgemeinheit, der Gäste oder der Bewohner des Betriebsgrundstücks oder der Nachbargrundstücke oder im Interesse des Jugendschutzes erforderlich ist; die nachträgliche Änderung, Ergänzung oder Beifügung von Auflagen ist zulässig.

(2) Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn der Antragsteller im Besitz einer von dem Bundesinnenminister erteilten Unbedenklichkeitsbescheinigung ist.

(3) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Antragsteller oder der Gewerbetreibende, in dessen Betrieb das Spiel veranstaltet werden soll, die für die Veranstaltung von anderen Spielen erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt. § 33 c Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Erlaubnis ist zurückzunehmen, wenn bei ihrer Erteilung nicht bekannt war, daß Tatsachen der in Absatz 3 bezeichneten Art vorlagen.
Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn
1. nach ihrer Erteilung Tatsachen der in Absatz 3 bezeichneten Art eingetreten sind,
2. das Spiel abweichend von den genehmigten Bedingungen veranstaltet wird oder
3. die Unbedenklichkeitsbescheinigung zurückgenommen oder widerrufen worden ist.

(5) Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn bei der Veranstaltung des Spieles eine der in der Erlaubnis enthaltenen Auflagen nicht beachtet oder gegen § 7 des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit verstoßen wurde.

§ 33 i Spielhallen und ähnliche Unternehmen. (1) Wer gewerbsmäßig eine Spielhalle oder ein ähnliches Unternehmen betreiben will, das ausschließlich oder überwiegend der Aufstellung von Spielgeräten oder der Veranstaltung anderer Spiele im Sinne des § 33 c Abs. 1 Satz 1 oder des § 33 d Abs. 1 Satz 1 oder der gewerbsmäßigen Aufstellung von Unterhaltungsspielen ohne Gewinnmöglichkeit dient, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Die Erlaubnis kann befristet und unter Auflagen erteilt werden, soweit dies zum Schutze der Allgemeinheit, der Gäste oder der Bewohner des Betriebsgrundstücks oder der Nachbargrundstücke vor Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen erforderlich ist; die nachträgliche Änderung, Ergänzung oder Beifügung von Auflagen ist zulässig.

(2) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn
1. die in § 33 c Abs. 2 oder § 33 d Abs. 3 genannten Versagungsgründe vorliegen,
2. die zum Betrieb des Gewerbes bestimmten Räume wegen ihrer Beschaffenheit oder Lage den persönlichen Anforderungen nicht genügen oder
3. der Betrieb des Gewerbes eine Gefährdung der Jugend, eine übermäßige Ausnutzung des Spieltriebs, schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes oder sonst eine nicht zumutbare Belästigung der Allgemeinheit, der Nachbarn oder einer im öffentlichen Interesse bestehenden Einrichtung befürchten läßt.

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 (1) BauGB)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9(1) 1 BauGB)
Ausschluß bestimmter Nutzungsarten (§ 1 (5) u. 9) BauNVO)
Innerhalb der schraffierten Bereiche sind
a) Spielhallen und vergleichbare Unternehmen im Sinne des § 33 i Gewerbeordnung und
b) Nachtbars, Lokale mit Striptease und Filmvorführungen, Sex-Kinos, Einrichtungen zu Vorführungen von Sex- und Pornofilmen (z.b. Videokabinen) und ähnliche Einrichtungen
ausgeschlossen. c) alle weiteren Vergnügungsstätten aus dem Glücksspiel- und Erotikbereich (z.B. Wett-büros)
2. Geschoßweise ~~Gliederung~~ Beschränkung ~~festgesetzt~~
In den Kerngebieten sind oberhalb des Erdgeschosses Wohnungen allgemein zulässig (§7(2) 7 BauNVO).

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME (§9(6) BauGB)

Die mit einem (D) gekennzeichneten Gebäude sind gemäß § 4 Denkmalschutzgesetz (DSchG) vom 11. 03. 1980 (GV NW.S. 226) in die Denkmalliste eingetragen.

Die redaktionelle Änderung der planungsrechtlichen Festsetzung unter Ziffer 2 erfolgte im Rahmen des Anzeigeverfahrens beim Regierungspräsidenten

Krefeld, 21. Juni 1990
Stadtbaudirektor

. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr.

Rechtsgrundlagen:
Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBL. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBL. I S. 3786) in der derzeit gültigen Fassung.

Planzeichenverordnung (PlanZV 90.) vom 18.12.1990 (BGBL. 1991 I S. 58) in der derzeit gültigen Fassung

Krefeld, ...

Oberbürgermeister Schriftführerin

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am heutigen Tage gemäß § 13 BauGB die vereinfachte Änderung dieses Bebauungsplanes nach Maßgabe der ..... Eintragungen auf dem Bebauungsplan beschlossen. In der selben Sitzung beschloß der Rat gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Buchstabe g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) gem. Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung den so geänderten Bebauungsplan als Satzung.

Krefeld, ...

Oberbürgermeister Schriftführerin

Die ... vereinfachte Änderung ist gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) durch Beschluß des Rates der Stadt Krefeld vom heutigen Tage (Punkt ..... Der Tagesordnung für den öffentlichen Teil aufgestellt und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur öffentlichen Auslegung bestimmt worden.

Krefeld, ...

Oberbürgermeister Leiter des Fachbereiches Stadt- und Verkehrsplanung

Die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes wird hiermit ausgefertigt.

Krefeld, ...
DER OBERBÜRGERMEISTER

Die ... vereinfachte Änderung sowie die entsprechenden Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. ..... mit Begründung haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ..... bis einschließlich ..... öffentlich ausgelegen.

DER OBERBÜRGERMEISTER
Im Auftrag

Leiter des Fachbereiches Stadt- und Verkehrsplanung

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ist der Beschluß des Rates der Stadt Krefeld vom ..... sowie das Inkrafthalten dieses geänderten Bebauungsplanes mit der Begründung zu jedermanns Einsicht im Krefelder Amtsblatt Nr. ..... vom ..... bekanntgemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung tritt die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes in Kraft.

Krefeld, ...
DER OBERBÜRGERMEISTER
Im Auftrag

Leiter des Fachbereichs Stadt- und Verkehrsplanung

STADT KREFELD

BEBAUUNGSPLAN NR. ~~540 B~~

- Beiderseits Friedrichstraße / südlich Nordwall und nördlich Rheinstraße -

Rechtsgrundlagen:
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.12.1986 (BGBl.I S.2253)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.1977 (BGBl I S 1763) zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Baunutzungsverordnung vom 19.12.1986 (BGBl I S. 2665)
- Planzeichenverordnung 1981 (PlanzV 81) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.07.1981 (BGBl I S. 833)

Maßstab 1 : 1000

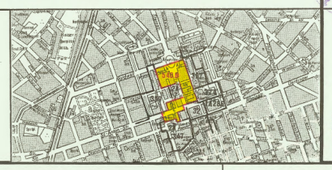

Für den Planentwurf

Krefeld, 14. Juni 1989
STADTENTWICKLUNGS- UND BAUDEZERNAT
STADTPLANUNGSAMT

Beigeordneter Leiter des Planungsamtes

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit dem Liegenschafts-kataster und der Örtlichkeit sowie die geometrische Eindeutigkeit der städtebaulichen Planung werden bescheinigt.

Krefeld, 12. Jan. 1989
VERMESSUNGS- UND KATASTERAMT

Ltd. Stadtvermessungsdirektor

Die vom rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 715 vom 12.11.2007 abweichenden Festsetzungen dieses Planes (////////// gekennzeichnet) gelten als aufgehoben.

Krefeld, 17.01.2018
Fachbereich 62
Vermessungs- und Katasterwesen

Ltd. Stadtvermessungsdirektor

Die vom rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. ~~699~~ vom 17.12.2004 abweichenden Festsetzungen dieses Planes (////////// gekennzeichnet) gelten als aufgehoben.

Krefeld, 10.04.2005
Fachbereich Vermessungs- und Katasterwesen

Ltd. Stadtvermessungsdirektor

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes treten folgende Pläne, soweit sie innerhalb des Plangebietes liegen, außer Kraft:

Fluchtlinienplan Nr. 15	(förmlich festgestellt seit dem 22.06.1911)
Fluchtlinienplan Nr. 84	(förmlich festgestellt seit dem 18.04.1912)
Fluchtlinienplan Nr. 622	(förmlich festgestellt seit dem 23.11.1948)
Fluchtlinienplan Nr. 623	(förmlich festgestellt seit dem 23.11.1948)
Durchführungsplan Nr. 9	
Teil I	(rechtsverbindlich seit dem 14.03.1953)
Teil II	(rechtsverbindlich seit dem 28.11.1953)
Durchführungsplan Nr. 9	
Teil I und II	(rechtsverbindlich seit dem 20.02.1965)
Durchführungsplan Nr. 153	(rechtsverbindlich seit dem 14.07.1961)
Bebauungsplan Nr. 194	(rechtsverbindlich seit dem 23.02.1963)

Dieser Plan ist gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) durch Beschluß des Rates der Stadt Krefeld vom heutigen Tage (Punkt 56 der Tagesordnung für den öffentlichen Teil) aufgestellt und gem. § 3 Abs. 2 BauGB zur öffentlichen Auslegung bestimmt worden.

Krefeld, 14. Juni 1989

Oberbürgermeister Schriftführer

Dieser Plan ist ~~in der durch~~ Eintragung geänderten Fassung vom ..... gemäß § 10 BauGB in Verbindung mit § 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV. NW. S. 475) zuletzt geändert durch Artikel 9 des Rechtsbereinigungsgesetzes 1987 für das Land Nordrhein - Westfalen (RBG '87 NW) vom 06.10.1987 (GV NW S. 342) durch den Rat der Stadt Krefeld am heutigen Tage (Punkt 39 der Tagesordnung für den öffentlichen Teil) als Satzung beschlossen worden.

Krefeld, 26. JAN. 90

Oberbürgermeister Ratsherr Schriftführer

Dieser Plan sowie die entsprechenden Festsetzungen des / der Durchführungspläne Nr. 3., Nr. 153 und Nr. 9., Fluchtlinienplan Nr. 15., Nr. 84., Nr. 622. und Nr. 623 sowie des Bebauungsplanes Nr. 194 hat / haben mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 29. JUNI 89 bis 28. AUG. 89 öffentlich ausgelegen.

Krefeld, 29. AUG. 89
DER OBERSTADTDIREKTOR
I.A.

Leiter des Planungsamtes

Das Anzeigeverfahren gemäß § 11 BauGB wurde durchgeführt. Rechtsverstöße wurden nicht geltend gemacht.

Düsseldorf, 14.05.1990
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
I.A.

Gemäß § 12 BauGB ist die Durchführung des Anzeigeverfahrens vom 14.05.90 Az. 35.2 - 12.04 sowie die öffentliche Auflegung dieses Bebauungsplanes mit Begründung im Krefelder Amtsblatt Nr. 25 am 21.06.90 bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Krefeld, 22.06.1990
DER OBERSTADTDIREKTOR
I.A.

Leiter des Planungsamtes

ZEICHENERKLÄRUNG

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Bau GB)
WS WS Kleinsiedlungsgebiete (§ 2 Bau NVO)
WR WR Reine Wohngebiete (§ 3 Bau NVO)
WA WA Allgemeine Wohngebiete (§ 4 Bau NVO)
WB WB Besondere Wohngebiete (§ 4a Bau NVO)
MU MU Dorfgebiete (§ 5 Bau NVO)
MI MI Mischgebiete (§ 6 Bau NVO)
MK MK Kerngebiete (§ 7 Bau NVO)
GE GE Gewerbegebiete (§ 8 Bau NVO)
GI GI Industriegebiete (§ 9 Bau NVO)
SO SO Sondergebiete

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Bau GB)
0,8 Geschoßflächenzahl (GFZ)
BMZ Baumassenzahl (BMZ)
0,3 Grundflächenzahl (GRZ)
Zahl der Vollgeschosse
II Höchstgrenze
als Mindest- und Höchstgrenze
(II) eingangs
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 1 Abs. 4 u. § 16 Abs. 5 Bau NVO)

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 Bau GB)
o offene Bauweise
a nur Einzelhäuser zulässig
a nur Doppelhäuser zulässig
a nur Hausgruppen zulässig
a nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
g geschlossene Bauweise
a abweichende Bauweise
Baulinie
Baugrenze

4. Größe, Breite und Tiefe der Baugrundstücke (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 Bau GB)
F mind. 600 qm Größe
b mind. 20 m Breite
t mind. 80 m Tiefe

5. Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 Bau GB)
St Stellplätze
Ga Garagen
Sp Spielplatz

6. Flächen für den Gemeinbedarf Sport- und Spielanlagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 5 Bau GB)
(nähere Bezeichnung durch Text)

Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 Bau GB)

7. Flächen für den besonderen Nutzungszweck
(§ 9 Abs. 1 Nr. 9 Bau GB)
(nähere Bezeichnung durch Text)

8. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 Bau GB)
Straßenverkehrsflächen
Straßenbegrenzungslinie
Begrenzung von Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
öffentliche Parkfläche
Fußgängerbereich Fußgängerbereich
Verkehrsgrün
Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen
Ein- u. Ausfahrt
Ein- u. Ausfahrbereich
Bereich ohne Ein- u. Ausfahrt

9. Versorgungsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 Bau GB) und **Flächen für die Abfallentsorgung, Abwasserbeseitigung und Ablagerungen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 14 Bau GB)
(nähere Bezeichnung durch Text)

10. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 Bau GB)
(nähere Bezeichnung durch Text)

11. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 Bau GB)
(nähere Bezeichnung durch Text)

12. Flächen für die Land- wirtschaft und Wald
(§ 9 Abs. 1 Nr. 18 Bau GB)
Flächen für die Land- wirtschaft
Wald

13. Flächen für die Errichtung von Anlagen für die Kleintierhaltung wie Ausstellungs- und Zuchtanlagen, Zwinger, Koppeln und dergleichen (§ 9 Abs. 1 Nr. 19 Bau GB)
(nähere Bezeichnung durch Text)

14. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 Bau GB)
G Gehrecht
F Fahrrecht
L Leitungsrecht

15. Flächen für Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 22 Bau GB)
(nähere Bezeichnung durch Text)

16. Immissionsschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 Bau GB)
Von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen und ihre Nutzung (nähere Bezeichnung durch Text)
Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (nähere Bezeichnung durch Text)
Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen (nähere Bezeichnung durch Text)

17. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, Bindungen für Bepflanzungen sowie Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Bau GB)
Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BBauG)
Anpflanzen von Bäumen
Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BBauG)
Erhaltung von Bäumen

18. Höhenlage bei Festsetzungen (§ 9 Abs. 2 Bau GB)
33,50

19. Metrische Maßangaben
+ 10,50 +

20. Regelungen zur Bodenordnung
Umgrenzung der Flächen mit Umlegungsanordnung (§ 46 Abs. 1 Bau GB)
Zu beseitigende Gebäude und sonstige bauliche Anlagen

21. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BBauG)

Kennzeichnungen (§ 9 Abs. 5 Bau GB)
Flächen, unter denen der Bergbau umgeht
Flächen, die erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind

Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 6 Bau GB)
(V) Landschaftsschutzgebiet
(ND) Naturdenkmal
(B) Denkmalschutzbereich
(D) Baudenkmäler
(D) Bodendenkmäler
Wasserrechtliche Festsetzungen (nähere Bezeichnung durch Text)
Straßenverkehrsflächen
Bahnanlagen
Luftverkehr
Wasserflächen
KAN Umgrenzung der Sanierungsgebiete

Hinweise

Bestandsangaben und Kartensignaturen
Bauliche Anlagen
Wohngebäude
Wirtschaftsgebäude oder Garagen
Zahl der Vollgeschosse
Grenzen
Stadtgrenze
Gemarkungsgrenze
Flurgrenze
Flurstücksgrenze
2320 Flurstück Nr.
Eigentumsgrenze
Topographische Umrißlinie
Straßenbahn
22,14 Höhenangabe
Führung von Versorgungsanlagen und - leitungen
oberirdisch
unterirdisch
vorhandene Bäume

Es gilt die Zeichenvorschrift für Katasterkarten und Vermessungsrisse in Nordrhein - Westfalen vom 20. 12. 1978

Druck: Vermessungs- u. Katasteramt

Archiv Krefeld